



Frau Landtagspräsidentin
Mag.^a Astrid Eisenkopf
Landhaus/Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 10.12.2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die von Herrn Landtagsabgeordneten Mag. Christian Sagartz, BA gem. § 29 GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 28.10.2025, Zahl 2100 - 0316, betreffend Gemeindeaufsicht, beantworte ich wie folgt:

zu Frage 1:

Bei der Aufsichtsbehörde Amt der Burgenländischen Landesregierung ist aktuell folgende Aufsichtsbeschwerde aus Gemeinden des Bezirks Mattersburg anhängig:

- Aufsichtsbeschwerde der ÖVP Forchtenstein gegen Bgm. DI Dr. Rüdiger Knaak betreffend Spielplatz, eingegangen am 11.09.2025.

Bei der Aufsichtsbehörde Bezirkshauptmannschaft Mattersburg sind aktuell folgende Aufsichtsbeschwerden aus Gemeinden des Bezirks Mattersburg anhängig:

- Aufsichtsbeschwerde Freie Liste Forchtenstein gegen Bgm. DI Dr. Rüdiger Knaak betreffend Fristenmissachtung, eingegangen am 24.04.2025;





- Aufsichtsbeschwerde Freie Liste Forchtenstein gegen Bgm. DI Dr. Rüdiger Knaak betreffend Beschlussmissachtung "Cities-App", eingegangen am 28.04.2025 (Abtretung zuständigkeitshalber an die Bezirkshauptmannschaft durch Abt. 2);
- Aufsichtsbeschwerde Freie Liste Forchtenstein gegen Bgm. DI Dr. Rüdiger Knaak betreffend Missachtung der Auskunftspflicht § 40 Bgld. GemO, eingegangen am 13.06.2025;
- Aufsichtsbeschwerde Freie Liste Forchtenstein gegen Bgm. DI Dr. Rüdiger Knaak betreffend Missachtung eines Gemeinderatsbeschlusses, eingegangen am 02.08.2025;
- Aufsichtsbeschwerde Freie Liste Forchtenstein gegen Bgm. DI Dr. Rüdiger Knaak betreffend Missachtung der Fristen für Anfragen gemäß § 40 Bgld. GemO (CITIES-App), eingelangt am 03.11.2025.

zu Fragen 2 bis 4:

Die Verfahrensdauer ist sehr unterschiedlich und hängt von vielen Einflussfaktoren ab. Daher ist ein statistischer Durchschnittswert wenig aussagekräftig. § 86b Abs 1 Z 4 Bgld GemO 2003 regelt, dass die Erledigung einer Aufsichtsbeschwerde ohne Verzug, nach Möglichkeit innerhalb von sechs Monaten nach dem Einlangen bei der Aufsichtsbehörde, erfolgen soll.

Weiters regelt § 86b Abs 1 und 2 Bgld. GemO 2003 detailliert die Vorgehensweise nach Einlangen einer Aufsichtsbeschwerde bei der Aufsichtsbehörde. Die Durchführung der dargestellten Verfahrensschritte (u.a. Erhebung und Prüfung des Sachverhaltes, Einholung von Stellungnahmen, Erstellung des Prüfgutachtens) führt in der Regel auf Grund angemessener Fristen dazu, dass die Abarbeitung der Aufsichtsbeschwerden einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt.

zu Frage 5:

Die letzte Novelle der Burgenländischen Gemeindeordnung, welche am 16. Oktober 2025 durch den Burgenländischen Landtag beschlossen wurde, sieht neben den schon bisher bestehenden Delegierungsmöglichkeiten vor, dass die Landesregierung in Angelegenheiten, in denen die Bezirkshauptmannschaft Aufsichtsbehörde ist, mittels Verordnung der Landesregierung zur Ausübung des





Aufsichtsrechtes ermächtigt werden kann, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Leonhard Schneemann

Landesrat

